

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Bezugs-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von Eugen Schneider in Minden oder bei der Redaktion.

Beitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von Albert Schneider, Reg. Pr. Ober-Steuerinspektor und
Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzelle oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Nr. 5.

Minden i. Westf., Mai 1886.

5. Jahrgang.

Inhalt:

Der Hauptamts-Dirigent muß das Auge der Verwaltung sein (S. 73). Die Vereinigung der directen und indirekten Steuerverwaltung (S. 73). Über Subsidiarhaft [Fortschung] (S. 74). Zum Registraturwesen (S. 75). Zolltechnische Unterscheidungs-Merkmale bei den Waarenabfertigung [Fortschung] (S. 76). Zoll- u. Steuer-Technisches: Bundesratsbeschlüsse vom 4/3. cr., Privattransläger ohne amtlichen Mitverschluß für Sago u. c., vom 11/3. cr. Zollsreier Einlaß von Pergamenthülsen des Kaffes, vom 18/3. cr. Tafelläze betreffend (S. 77). Erl. des Würtemb. Steuer-Collegiums, v. 24/2. 86 Versendungen von Getreide- u. Hülsenfrüchten mit Deklarationschein betreffend (S. 78). Bundesratsbeschl. v. 18/3. das amerikanische Tabakernte-Verfahren betreff. (S. 78). Was ist und wodurch kennzeichnet sich eine landwirtschaftliche Brennerei (S. 79). Bundesratsbeschl. v. 4/3. cr., Bedrucken der Spielfartenbogen außerhalb der Spielfartenfabriken (S. 79). Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15/3. cr., die Farbe der Wechselstempelmarken betreff. (S. 79). Flaschen aus Papier (S. 79). Mira-Metall (S. 80). Verfahren der Zuckergewinnung durch Diffusionen bei verschiedenen Temperaturen (S. 80). Entziehung der Abgaben: Erkenntnis des Kammergerichts zu Berlin vom 25/3. cr., Stempelsteuer für Mietshsverträge betreff. (S. 80). Entscheid. des Ober-Landesgerichts zu Dresden, den § 4 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 1/7. 84 betreff. (S. 81). Urteil des Reichsgerichts vom 26/11. 85, Stempelpflichtigkeit der vor dem 1/10. 81 ausgegeb. Aktien-Interimscheine hinsichtl. der nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlungen betr. (S. 82). Urteil desselb. vom 7/1. 86, die Verjährungsfrist des § 164 des Vereins-Zollges. betreff. (S. 83). Erlaß des Pr. Fin.-Minist. vom 20/3. 86 III. 2613, Verkehr mit der Reichsbahnhauptstelle betr. (S. 84). Statistisches: Bierproduktion der Welt (S. 85). Verkehr mit dem Ausland: Neue Zolltarifbestimmungen in Russland, Italien (S. 85). Verschiedenes: Reichs-Weinkonsumsteuer betreff. (S. 86). Humoristisches (S. 87). Personalien, Anzeigen (S. 87). Unterm Strich: Pferd- oder Velociped (S. 75). Der praktische Reichszöllner [Fortschung] (S. 79). Beilage: Neuer italienischer Zolltarif [Fortschung].

Der Hauptamtsdirigent muß das Auge der Verwaltung sein!

Diesen Ausspruch hat mir gegenüber einmal ein gewiegener höherer Beamter unserer Verwaltung in hervorragender Stellung und ich habe noch keinen andern gehört, der die Stellung des Oberinspektors in der Zoll- und Steuerverwaltung, dessen Aufgabe und Ziele, treffender kennzeichnete. Ja wohl, das Auge der Verwaltung muß er sein, mit freiem, ungekrüptem, weit ausschauendem Blick muß er alles sehen, überall eindringen und darnach seine Anordnungen treffen, seine Anträge und Vorschläge bei der höheren Behörde machen.

Damit er dies aber könne, damit er den freien Aus- und Überblick nicht verliere, ist es nötig, daß ihm dazu auch die erforderliche Zeit, die erforderliche Freiheit in seinen Bewegungen, seinen Dispositionen bleibt, daß er sich bei seinen Arbeiten nicht ins Einzelne zu verlieren braucht, alles Schematische, Mechanische untergeordneten Organen überlassen und auch hinsichtlich dieser Leistungen nur inspizierend wirken kann. Fällt dem Oberinspektor, wie es bei kleineren, außer den Hauptamtsmitgliedern nur mit einem oder zwei Assistenten besetzten Hauptämtern häufig durch den Geschäftsvertheilungsplan bestimmt ist, die Erledigung vieler Detail-Geschäfte zu, oder übernahme er bei größeren Amtmännern solche freiwillig, in der Meinung, dadurch den Geschäftsgang zu fördern, oder weil der betreffende Dezernent sie nicht richtig macht oder saumselig ist, so wird er sich unwillkürlich bald in die Besorgung dieser Geschäfte so vertiefen, daß der eigentliche höhere Zweck seiner Stellung zum weit überwiegenden Nachtheil für das Ganze verloren geht. Die Spannkraft, die Geistesfrische, die Empfänglichkeit für neue Ein-

drücke eines Hauptamts-Dirigenten darf nicht entzweit werden durch den Wust kleinlicher, durch ihre Last und Einförmigkeit erdrückender Geschäfte; nur dann kann die Verwaltung den denkbar größten Nutzen von ihm haben, indem er dann sein und lange bleiben kann, was er soll: das Auge der Verwaltung.

A. S.

Die Vereinigung der directen und indirecten Steuerverwaltung.

Mit der Einführung der neuen Justizgesetze wurde die Erhebung der Gerichtskosten in Preußen auf kurze Zeit der indirekten Steuerverwaltung übertragen, welche sich ihrer Aufgabe zu allgemeiner Zufriedenheit entledigte.

Gelang es derselben, eine bis dahin ganz fremde Materie leicht zu beherrschen, so dürften auch kein Bedenken vorhanden sein, der indirekten Steuerverwaltung bei ihrer vortrefflichen Organisation die ihr näher liegende Verwaltung der directen Steuern zu übertragen. Eine auf diese Weise gebildete allgemeine Steuerverwaltung würde dem staatlichen Finanzwesen von großem Vortheil sein, während gleichzeitig die jetzt mit der Verwaltung betrauten Landesregierungen zu Gunsten ihrer sonstigen Dienstgeschäfte entlastet würden.

Außer in der gemeinsamen höchsten Instanz, dem Finanz-Ministerium, giebt es zur Zeit nur wenige Beamte, welche sich eines umfassenden, auf praktische Erfahrungen begründeten Wissens im gesamten Zoll- und Steuer-Wesen rühmen und sich ein maßgebendes Urtheil über die richtige Lösung der jetzt brennenden Staatsfrage, ob directe, ob indirecte Steuern, und in welchen Verhältnissen sie dem Volke in rationellster Weise aufzuerlegen sind, erlauben können.

Die Vereinigung der directen und indirecten Steuerverwaltung böte die natürliche Gelegenheit, Beamte in allen Steuerbranchen auszubilden und das Wissen der Besten an geeigneter Stelle mit Vortheil zu benutzen.

Leichter als bisher würde man erkennen, welche Steuer neben der größtmöglichen Einnahme die geringste Belastigung der Steuernden mit sich bringt, wer überhaupt am besten Steuern zahlen kann, wo neue ergiebige Steuerquellen zu entdecken sind und wo die Belastung durch Steuern zu hoch ist.